

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Hardware und/oder Software

1. Anwendungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Lieferung von Hardware und/oder Software einschließlich Dokumentation ("Waren") sowie für alle Verträge im Zusammenhang mit der Erbringung von Beratungs-, Service-, Schulungs-, Einführungsunterstützungs-, Implementierungs-, Integrations- und sonstigen Services, einschließlich der Durchführung von Anpassungen, Erweiterungen oder Änderungen an Software, der Erstellung schriftlicher Analysen, Berichte oder anderer vereinbarter Dokumentationen und Unterlagen ("Services"). Die Waren und die Services werden nachfolgend gemeinsam auch als "vertragliche Leistungen" bezeichnet.

1.2. Die Erbringung der vertraglichen Leistungen unterliegt ausschließlich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer auf seine eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen verweist.

2. Vertragsgegenstand/Leistungsumfang und Aufträge

2.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen wird durch den jeweiligen Kaufvertrag und etwaige Anlagen dazu bestimmt. Soweit darin nur Aufgaben oder Funktionalitäten beschrieben sind, liegt die konkrete Umsetzung und/oder Realisierung unter Berücksichtigung des allgemeinen Standes der Technik im Ermessen des Verkäufers oder seiner Lieferanten.

2.2. Zusätzliche Leistungen über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinaus können vom Käufer gegen entsprechende zusätzliche Bezahlung in Auftrag gegeben werden.

2.3. Die Funktionalität von Schnittstellen und bestimmten Leistungen (z.B. Reaktionszeiten, Verfügbarkeit im täglichen Gebrauch) sind nur dann Gegenstand der vertraglichen Leistungen, wenn dies ausdrücklich in Auftrag gegeben wurde.

2.4. Liefert ein Lieferant des Verkäufers nicht oder nicht richtig oder nicht rechtzeitig aus eigenem Verschulden und ist die vertraglich vereinbarte Leistung nur nach Kategorie bestimmt, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes zu informieren und etwaige bereits erhaltene Zahlungen unverzüglich zu erstatten.

2.5. Die Rechte und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag dürfen ohne die schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht übertragen werden. Dies gilt nicht für einen Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer auf Zahlung. Für andere Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht erforderlich, wenn der Verkäufer kein schutzwürdiges Interesse an einem Abtretungsverbot hat oder wenn berechnete Interessen des Käufers überwiegen. Im Falle eines Verstoßes oder eines versuchten Verstoßes gegen diese Bestimmung kann der Verkäufer vom Kaufvertrag ohne vorherige Ankündigung zurücktreten, indem er den Käufer schriftlich über diesen Rücktritt informiert. Das Schriftformgebot im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen bleibt auch durch die Nutzung elektronische Signaturen gewahrt.

3. Pflichten des Käufers

3.1. Der Käufer unterstützt den Verkäufer bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen. Insbesondere wird er Anfragen des Verkäufers oder dessen Lieferanten in Verbindung mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen zeitnah beantworten und dem Verkäufer oder dessen Lieferanten die erforderlichen Dokumente und Informationen auf Anfrage zur Verfügung stellen.

3.2. Der Käufer gewährt dem Verkäufer oder dessen Lieferanten unentgeltlich Zugang zu Gebäuden, Grundstücken, Netzwerken und Systemen, sofern dies zur Erbringung der vertraglichen Leistung erforderlich ist, sowie zu den technischen Einrichtungen, die zur Erbringung der vertraglichen Leistung benötigt werden. Darüber hinaus stellt der Käufer die Versorgung mit Betriebsmitteln wie den Anschluss an das örtliche elektrische Stromnetz, Wasser, Telekommunikationseinrichtungen und anderen notwendigen Ausrüstungen, während der Erbringung der vertraglichen Leistung zur Verfügung. Dies umfasst auch den Zugang zu Sozialgebäuden für die, vor Ort beim Kunden, tätigen Mitarbeiter des Verkäufers oder dessen Lieferanten bis zur Abnahme der Leistung.

3.3. Der Käufer verwendet ausschließlich die neueste vom Verkäufer oder dessen Lieferanten bereitgestellte und empfohlene Softwareversion. Verbundene IT-Systeme müssen vom Käufer aktualisiert werden, wenn dies für die vereinbarte Funktionalität erforderlich ist. Darüber hinaus verwendet der Käufer die Software nur in einer ordnungsgemäß funktionierenden Umgebung und gemäß dem Kaufvertrag.

3.4. In jedem Fall einer Störung der Software und/oder der Hardware ist der Käufer verpflichtet, den Lieferanten des Verkäufers unverzüglich nach Entdeckung über dessen Hotline oder dessen Ticketsystem zu informieren.

3.5. Unmittelbar nach Abschluss des Kaufvertrags benennt der Käufer schriftlich eine qualifizierte Kontaktperson mit so ausreichender Erfahrung, um verbindliche Informationen zu allen Fragen geben zu können, die im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen entstehen. Darüber hinaus stellt er dem Verkäufer oder dessen Lieferanten bei Bedarf eigenes qualifiziertes Personal zur Verfügung, das mit den Anforderungen an die vertraglichen Leistungen vertraut ist, um dem Verkäufer oder dessen Lieferanten die Erbringung der vertraglichen Leistungen zu ermöglichen. Der Käufer informiert den Verkäufer schriftlich unverzüglich über etwaige Personalwechsel.

3.6. Der Käufer erstellt regelmäßig, mindestens täglich, Sicherungskopien und speichert diese auf sichere Weise und getrennt vom Systemstandort. Dies gilt nicht, sofern der Käufer und der Verkäufer nachweislich vereinbart haben, dass die Datensicherung durch den Verkäufer durchgeführt wird.

3.7. Der Käufer hat ausreichend Softwarelizenzen für seine Zwecke zu erwerben und ein geeignetes Verfahren zu verwenden, um sicherzustellen, dass die Software nur in der lizenzierten Anzahl entsprechend dem lizenzierten Lizenztyp verwendet wird.

4. Service- und Liefertermine

4.1. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich zu vereinbaren. Wenn Verbindlichkeit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, gelten Liefertermine und Lieferfristen als unverbindlich. Verbindliche Lieferfristen beginnen frühestens mit Vertragsabschluss.

4.2. Teillieferungen sind zulässig, sofern für den Käufer zumutbar.

4.3. Der Käufer erkennt an, dass die Erbringung der vertraglichen Leistung durch den Verkäufer oder dessen Lieferanten von der rechtzeitigen und fachgerechten Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Käufers abhängt. Der Verkäufer oder dessen Lieferanten haften nicht für Verzögerungen, die auf verspätete, mangelhafte oder fehlende Mitwirkung aus der Sphäre des Käufers zurückzuführen sind. Sämtliche daraus entstehenden zusätzlichen Ausgaben und Kosten hat der Käufer zu tragen.

4.4. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den

Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die vertraglichen Leistungen zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

4.5. Bei Zahlungsverzug behält sich der Verkäufer das Recht vor, die vertragliche Leistungserbringung zu verweigern, bis die Zahlung vollständig geleistet wurde. Soweit verbindliche Leistungstermine vereinbart wurden, verlängert sich die Leistungsfrist des Verkäufers um die Dauer des Zahlungsverzugs.

5. Abnahme

5.1. Soweit der Verkäufer vertragliche Leistungen erbringt, für die eine Abnahme zu erfolgen hat, kündigt der Verkäufer oder kündigt dessen Lieferanten die Fertigstellung gegenüber dem Käufer an. Der Käufer hat die vertraglichen Leistungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Information über die Fertigstellung zu testen. Der Verkäufer oder dessen Lieferanten können daran teilnehmen. Bei nur geringfügigen Mängeln, das sind solche Mängel, die die grundlegenden Funktionen der vertraglichen Leistung nicht beeinträchtigen, ist der Käufer nicht berechtigt, die Abnahme zu verweigern. Wenn innerhalb der entsprechenden Frist keine erfolgt, gelten die vertraglichen Leistungen als abgenommen, es sei denn, der Käufer beanstandet schriftlich Abweichungen, die eine Abnahme verhindern. Sowohl die Abnahme als auch die Ausstellung einer Abnahmeerklärung hat schriftlich zu erfolgen. Spätestens mit der produktiven Nutzung der vertraglichen Leistungen durch den Käufer gilt die Abnahme als erteilt.

6. Preise

6.1. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, verstehen sich die Preise für Lieferungen als Abholpreise ab Werk ("Ex Works" gemäß INCOTERMS 2020). Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Kaufvertrags in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, ändert sich der Kaufpreis im selben Verhältnis, wie sich die (Listen-)Preise des Verkäufers zuzüglich Umsatzsteuer bis zum Lieferdatum ändern. Verpackung und Versand sowie andere Nebenleistungen, insbesondere beispielsweise eine Transportversicherung, werden zusätzlich berechnet.

6.2. Für die im Kaufvertrag genannten Leistungen des Verkäufers oder seiner Lieferanten schuldet der Käufer dem Verkäufer den dort angegebenen Gesamtpreis. Der Gesamtpreis versteht sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und etwaiger sonstiger anwendbarer Steuern.

7. Zahlung, Zahlungsverzug, Aufrechnung

7.1. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Verkäufer die Zahlung für Hardware und Software in zwei Teilzahlungen zu leisten:

- 50 % bei Vertragsabschluss
- 50 % bei Lieferung.

7.2. Rechnungsbeträge sind mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

7.3. Befindet sich der Käufer im Zahlungsverzug oder werden dem Verkäufer Umstände bekannt, die nach kaufmännischem Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers aufkommen lassen, ist der Verkäufer unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte berechtigt, Vorauskasse oder Sicherheitsleistungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Hardware und/oder Software

Vertrag zurückzutreten und Ersatz für entstandene Schäden zu verlangen.

7.4. Der Käufer ist nur berechtigt, gegen Forderungen des Verkäufers aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Dies gilt nicht für Gegenforderungen des Käufers aus demselben Vertrag. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers ist auf Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis beschränkt.

8. Gewährleistung

8.1. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrags in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, verjähren die Ansprüche des Käufers wegen Mängeln ein Jahr nach Lieferung der vertraglichen Leistungen. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Der Käufer hat daher nachzuweisen, dass etwaige Mängel bereits bei Übergabe der Sache vorhanden waren. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit der Verkäufer gesetzlich zwingend haftet oder etwas anderes vereinbart wird, insbesondere im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit. Die Verpflichtung des Verkäufers zur Aktualisierung von in den vertraglichen Leistungen enthaltenen digitalen Elementen gemäß § 7 VGG wird hiermit ausgeschlossen.

8.2. Ist der Endabnehmer Verbraucher, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8.3. Die verkürzte Frist in Absatz 1 dieses Abschnitts gilt nicht für Schäden aus grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie im Falle von Tod oder Körperverletzung. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solche die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

8.4. Ansprüche wegen Mängeln setzen eine ordnungsgemäße Erfüllung der Untersuchungs- und Rückpflichten durch den Käufer sowie eine unverzügliche schriftliche Anzeige der Mängel an den Verkäufer voraus. Wird ein offensichtlicher Mangel nicht innerhalb von 14 Tagen gemeldet, erlischt der Anspruch des Käufers auf Nacherfüllung.

8.5. Der Verkäufer wird Mängel zunächst durch primäre Gewährleistungsansprüche nach Wahl des Verkäufers entweder durch Lieferung mangelfreier Ware oder durch Verbesserung/Reparatur beheben. Der Käufer kann seine weiteren Gewährleistungsrechte erst geltend machen, nachdem der dritte Versuch zu Verbesserung/Austausch gescheitert ist, es sei denn, dies ist für den Käufer unzumutbar.

8.6. Ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Vertragsware zu installieren, besteht auch keine Verpflichtung zur Entfernung der mangelhaften Ware oder zur Installation mangelfreier Ware oder zur Übernahme der bei einer Ersatzlieferung anfallenden Kosten. Der Käufer trägt die Kosten, die durch den vom vertraglich vereinbarten Erfüllungsort abweichenden Ort der Nacherfüllung entstehen.

8.7. Soweit der Verkäufer Spezifikationen für Hardware und Software für die Nutzung der Vertragswaren oder anderen vertraglichen Leistungen mitgeteilt hat, ist die

Haftung für Mängel an die ausschließliche Nutzung der Waren oder anderen vertraglichen Leistungen mit Hardware- und Softwarekomponenten gebunden, die den Spezifikationen entsprechen.

8.8. Soweit der Käufer Änderungen an den Leistungen oder Änderungen an den Vertragswaren selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt, ist die Haftung für Mängel ausgeschlossen, es sei denn, der Käufer weist nach, dass der Mangel nicht durch die von ihm durchgeführte oder veranlasste Änderung verursacht wurde. Die Haftung für Mängel ist für Leistungen durch autorisierte Servicepartner ebenfalls nicht ausgeschlossen.

8.9. Die Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Haftung

9.1. Der Verkäufer haftet für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

9.2. Der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solche die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Die Möglichkeit, eine entsprechende Versicherung abzuschließen, bleibt für ungewöhnlich hohe Verluste vorbehalten.

9.3. Sofern die Parteien nicht ausdrücklich vereinbart haben, dass der Verkäufer für die Datensicherung verantwortlich ist, ist die Haftung des Verkäufers für Datenverlust des Käufers ausgeschlossen, es sei denn, dieser wurde vom Verkäufer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

9.4. Die Haftung für entgangenen Gewinn und andere indirekte Schäden ist ausgeschlossen.

9.5. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für von ihnen mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden gilt die diesbezüglich für den Verkäufer geregelte Haftungsbeschränkung entsprechend.

9.6. Sofern in den Punkten 9.1 und 9.2 nicht anders geregelt, sind Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen des Käufers, unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere aufgrund der Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Die vorstehende Haftungsbeschränkung umfasst auch Ansprüche gegen Mitarbeiter des Verkäufers und Erfüllungsgehilfen.

9.7. Die gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10. Vertraulichkeit und Datenschutz

10.1. Der Käufer und der Verkäufer sind verpflichtet, alle Unterlagen und Informationen, die sie vom jeweils anderen Vertragspartner bei der Anbahnung, während und nach Beendigung der jeweiligen Verträge erhalten, vertraulich zu behandeln. Es ist weder dem Verkäufer noch dem Käufer gestattet, Unterlagen und Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners zu vervielfältigen, zu veröffentlichen oder anderweitig an Dritte weiterzugeben oder für andere als die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden.

10.2. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit entfällt, sofern ein Gericht vertrauliche Informationen oder Unterlagen gemäß Punkt 10.1. anfordert und die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich über diesen Umstand informiert.

10.3. Der Käufer und der Verkäufer verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. DSGVO, österreichisches Datenschutzgesetz DSG) einzuhalten und regelmäßig deren Einhaltung zu überwachen.

10.4. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, werden der Käufer und der Verkäufer einen separaten Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO abschließen.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1. Die gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bleiben bis zum bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Vertrags zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrags in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen bestehen. Auf Antrag des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, den Eigentumsvorbehalt aufzugeben, wenn der Käufer alle Forderungen im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen unwiderruflich erfüllt hat und ansonsten eine angemessene Sicherheit für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung besteht.

11.2. Der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Bei Vertragsbruch durch den Käufer, insbesondere bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten und/oder im Fall einer schuldhaften Pflichtverletzung durch den Käufer nach fruchtlosem Verstreichen einer vom Verkäufer gesetzten angemessenen Nachfrist Schadenersatz statt der Leistung verlangen, außer eine Nachfristsetzung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Vorbehaltsware, die vom Verkäufer wieder an sich genommen werden, können vom Verkäufer verwendet werden. Nimmt der Verkäufer die Waren wieder an sich, so wird dem Käufer jener Betrag zurückerstattet, den dieser aufgrund des Kaufvertrages bereits geleistet hat, unter Anrechnung einer entsprechenden Nutzungsgebühr für die vertraglichen Leistungen und unter Anrechnung des Wertverlustes der Waren, der durch die Nutzung bzw. Innehabung des Käufers entstanden ist.

Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung der vertraglichen Leistungen. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10% des gewöhnlichen Verkaufswerts. Sie sind höher anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere Kosten nachweist.

11.3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, verpflichtet sich der Käufer den Vertragsgegenstand weder zu belasten oder zu veräußern noch Dritten daran Nutzungsrechte einzuräumen.

11.4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt stets für den Verkäufer. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen, die nicht im Eigentum des Verkäufers stehen, verarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer das Eigentum an der neuen Sache. Wird die Vorbehaltsware untrennbar mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Gegenständen verbunden oder vermischt, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung.

DAIMLER TRUCK

Daimler Buses

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Hardware und/oder Software

11.5. Der Käufer verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum des Verkäufers an einer Sache. Wird die Vorbehaltsware von Dritten gepfändet oder erfolgt ein sonstiger Eingriff Dritter, hat der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer davon unverzüglich telefonisch und schriftlich in Kenntnis zu setzen. Auf Verlangen des Käufers gibt der Verkäufer ihm zustehende Sicherheiten frei, soweit ihr realisierbarer Wert die Höhe der offenen Forderungen gegen den Käufer um mehr als 10% übersteigt. Der Verkäufer wählt die freizugebenden Sicherheiten aus.

12. Nutzungsrechte an Software, Software-Audit

12.1. Nach vollständiger Zahlung gewährt der Verkäufer dem Käufer das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, die gelieferte Software für eigene Geschäftszwecke für die im Vertrag maximal angegebene Anzahl von Fahrzeugen/Personal/Geräten am vereinbarten Erfüllungsort zu nutzen. Bis zur vollständigen Zahlung ist der Käufer berechtigt, die vertragliche Leistung vorläufig zu nutzen.

12.2. Die Bearbeitung, Weiterentwicklung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung, Vermietung, Verleihung sowie jegliche sonstige Übertragung der Software einschließlich der jeweiligen Dokumentation des Verkäufers sowie jedwede Nutzung außerhalb des ausdrücklich in diesem Vertrag vereinbarten Rahmens sind untersagt. Die gesetzlichen Rechte des Käufers gemäß § 40d Abs. 2 und 3 und § 40e des österreichischen Urheberrechtsgesetzes bleiben unberührt.

12.3. Die Einräumung von Rechten und deren Beschränkungen für von anderen Herstellern (Dritten) gelieferte Software richtet sich ausschließlich nach den Lizenzbestimmungen dieser Hersteller. Unter keinen Umständen ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer weitergehende Rechte einzuräumen, als die, die der Verkäufer selbst dem Käufer für die Übertragung eingeräumt hat.

12.4. Der Verkäufer oder dessen Lieferanten sind berechtigt, regelmäßige Überprüfungen (Software-Audits) des jeweiligen Nutzungsumfanges der Software durchzuführen. Der Verkäufer oder seine Unterauftragnehmer können nach ihrer Wahl entweder eine Überprüfung per Fernwartungszugang oder eine Prüfung vor Ort beim Käufer durchführen. Zu diesem Zweck gewährt der Käufer dem Verkäufer oder seinen Unterauftragnehmern nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen Geschäftsräumen, Systemen und allen zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen und Daten. Der Käufer unterstützt den Verkäufer oder seine Unterauftragnehmer in angemessenem Umfang bei der Überprüfung, die der Verkäufer entweder mit eigenem Personal oder durch einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Dritten durchführen lässt. Die Kosten des Software-Audits trägt der Verkäufer, es sei denn, es wurde festgestellt, dass eine nicht durch den Lizenzumfang gedeckte Nutzung stattgefunden hat. In diesem Fall trägt der Käufer die Kosten der Überprüfung.

13. Exportkontroll- und Sanktionsgesetze

13.1. Bezugnehmend auf alle vom Verkäufer gelieferten Kaufgegenstände sowie auf jegliche Software, Technologie, technischen Dienste oder Reparaturleistungen im Zusammenhang mit diesen Kaufgegenständen verpflichtet sich der Käufer und seine verbundenen Unternehmen, Agenturen, Aktionäre, Direktoren, Mitarbeiter und alle im Namen vom Käufer oder gemeinsam mit ihm handelnden Unternehmen oder Einzelpersonen, die Exportkontroll- und Sanktionsgesetze, insbesondere diejenige der Europäischen Union (EU), Deutschlands und der Vereinigten Staaten von Amerika (die USA, insgesamt: „Exportkontroll- und Sanktionsgesetze“), strikt einzuhalten.

13.2. Das Vorgenannte umfasst die Verpflichtung, keine Kaufgegenstände, sowie jegliche Software, Technologie,

technischen Dienste oder Reparaturleistungen im Zusammenhang mit diesen Kaufgegenständen, ganz, teilweise oder im installierten Zustand, direkt oder indirekt an einen Bestimmungsort eines Endnutzer oder einer Person zu exportieren, zu reexportieren, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder anderweitig zu übertragen oder weiterzuübertragen, die einem Embargo der EU oder der USA, einem Embargo der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), der Vereinten Nationen (UN) oder anderen Sanktions- und Exportkontrollgesetzen der EU oder der USA unterliegt, wenn diese Handlung einen Verstoß gegen die Bedingungen dieses Embargos, der jeweiligen Sanktionsvorschriften oder Exportkontrollgesetze darstellen würde. Zur Vermeidung von Missverständnissen umfassen solche Bestimmungsorte Iran, die Demokratische Republik Korea, Syrien, die Russische Föderation, Weißrussland und alle von Russland besetzten Gebiete der Ukraine, die von Zeit zu Zeit nach Erhalt einer Mitteilung vom Verkäufer geändert werden können.

13.3. Der Käufer wird nach besten Kräften dafür sorgen, dass der Zweck der Ziffer 1 und 2 dieses Abschnitts nicht durch Dritte in der weiteren Vertriebskette, einschließlich etwaiger Wiederverkäufer, vereitelt wird. Zu diesem Zweck wird er entsprechende Überwachungsmaßnahmen einrichten.

13.4. Jeder Verstoß gegen Ziffer 13.1 bis 13.3 dieses Abschnitts stellt einen wesentlichen Verstoß gegen den Kaufvertrag dar. In diesem Fall behält sich der Verkäufer entsprechende rechtliche Schritte vor und sieht von weiteren Geschäften mit dem Käufer ab.

14. Gerichtsstand, anwendbares Recht

14.1. Für alle wie immer gearteten Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts in Wiener Neudorf, Österreich, vereinbart.

14.2. Auf dieses Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht – unter Ausschluss der Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrecht – anzuwenden.

15. Sonstige Bestimmungen

15.1. Erfüllungsort für die Lieferung der vertraglichen Leistungen ist der im Vertrag genannte Betrieb des Verkäufers.

15.2. Zwingende gesetzliche Bestimmungen gehen der Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen vor.

15.3. Rechtsunwirksame Bestimmungen berühren die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Sie sind durch die Vereinbarung neuer, der rechtunwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst ähnlichen rechtswirksamen Bestimmungen zu ersetzen.

15.4. Der Verkäufer kann geeignete Unterauftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen einsetzen. Der Verkäufer bleibt auch beim Einsatz von Unterauftragnehmern für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung verantwortlich.

15.5. Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des jeweiligen Vertrags bedürfen der Schriftform. Auch Kündigungen und Widerrufe bedürfen der Schriftform, um wirksam zu sein. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

15.6. Soweit Schriftlichkeit nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlich ist, ist für jegliche Erklärungen und Handlungen der Daimler Buses Austria GmbH bzw. in deren Namen auch eine einfache elektronische Signatur oder jede andere Form einer dokumentierten Erklärung (z.B. Scan einer Unterschrift, Erklärung per E-Mail, Fax, etc.) ausreichend und erfüllt somit das Kriterium der Schriftlichkeit.